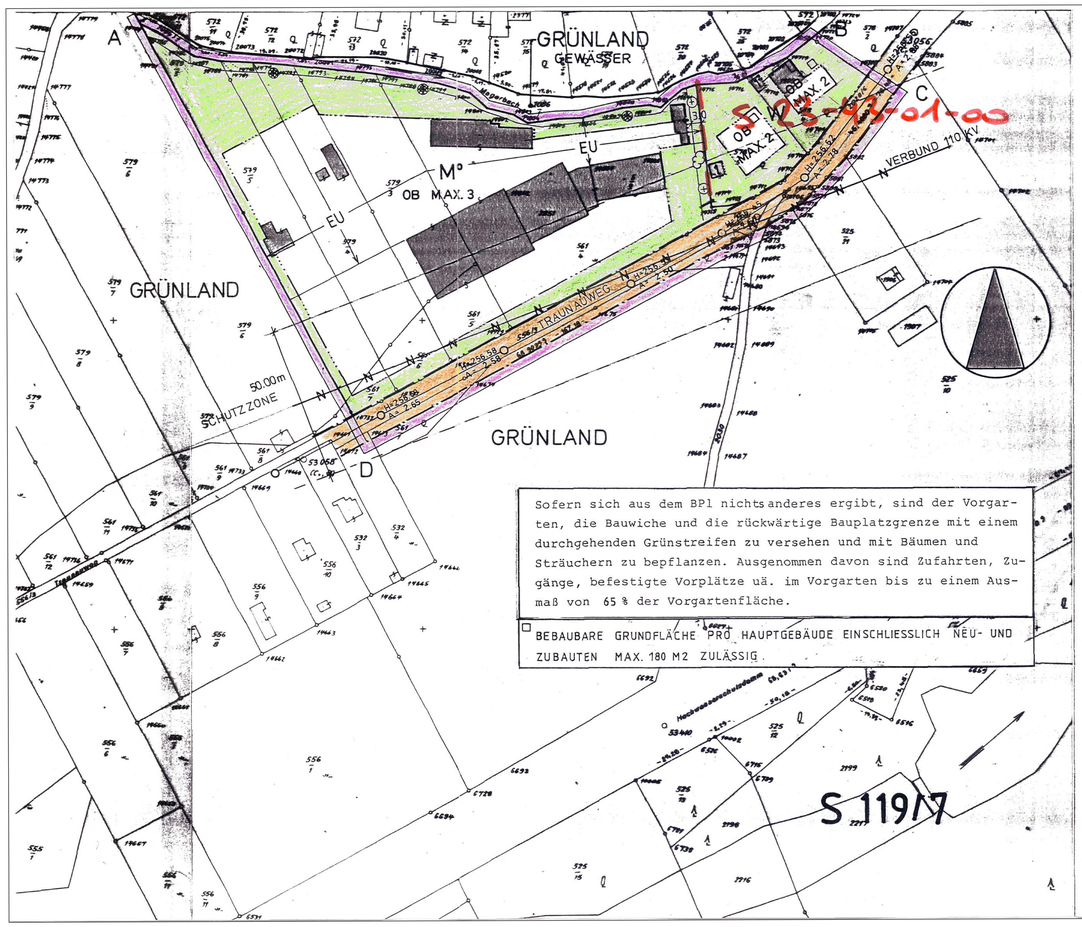


Sofern sich aus dem BPl nichts anderes ergibt, sind der Vorgarten, die Bauwiche und die rückwärtige Bauplatzgrenze mit einem durchgehenden Grünstreifen zu versehen und mit Bäumen und Sträuchern zu bepflanzen. Ausgenommen davon sind Zufahrten, Zugänge, befestigte Vorplätze uä. im Vorgarten bis zu einem Ausmaß von 65 % der Vorgartenfläche.

☐ BEBAUBARE GRUNDFLÄCHE PRO HAUPTGEBÄUDE EINSCHLIESSLICH NEU- UND ZUBAUTEN MAX. 180 M2 ZULÄSSIG.

Je 5 Einstellplätze ist mindestens 1 großkroniger Baum zu pflanzen. Die Einstellplätze sind mit einer kleinteilig gegliederten Oberfläche (z.B. Pflasterungen, Betonsteine uä.) herzustellen, sofern dem nicht Belange des Grundwasserschutzes entgegen stehen.

Bei Neu- und Zubauten sind Dachflächen über 500 m2 und einer Neigung bis 20 Grad, ausgenommen Flugdächer, zu begrünen. Die oberste Schicht des Dachaufbaus ist als Vegetationsschicht mit einer Mindeststärke von 2 cm und organischen Pflanzen über die ganze Fläche verteilt auszuführen.

DACHRAUMAUSBAU NUR IN EINER EBENE ZULÄSSIG.

SOFERN SICH AUS DEM BEBAUUNGSPLAN ODER AUS BAURECHTLICHEN VORSCHRIFTEN NICHTS ANDERES ERGIBT, SIND BEI NEU, ZU- ODER UMBAUTEN VON GEBÄUDEN GEGEN ALLE SEITLICHEN GRENZEN DER BAUPLÄTZE UND GEGEN DIE INNERE BAUPLATZGRENZE DIE IM §32 ABS 2 DER O.Ö. BAUO. FESTGELEGTEN ABSTÄNDE EINZUHALTEN.

LEGENDE:

W	WOHNGEBIET		STRASSENFLUCHTLINIE
WR	REINES WOHNGEBIET		
K	KERNGEBIET		GRENZLINIEN
M	GEMISCHTES BAUGEBIET		
M*	GEMISCHTES BAUGEBIET- DIE ERRICHTUNG VON WOHNUNGEN, AUSGENOMMEN BETRIEBSWOHNUNGEN, IST UNZULÄSSIG		BAUFLUCHTLINIEN
			ANBAUVERBINDLICH
D	DORFGEBIET		
G	GEBIET FÜR GESCHÄFTSBAUTEN		HÖHENBEGRENZUNGSLINIE
I	INDUSTRIEGEBIET		
GR	GRÜNLAND		KANALVERLAUF MIT EINSTIEGSCHÄCHTEN
L	LANDEFLÄCHE		
B	BETRIEBSBAUGEBIET		GRENZE DES WASSERSCHUTZGEBIETES
OB	OFFENE BAUWEISE		AUFGELASSENE STRASSENFLUCHTLINIE
GB	GESCHLOSSENE BAUWEISE		
gk	GEKUPPELTE BAUWEISE		GRENZE DES STADTGEBIETES
gr	GRUPPENBAUWEISE		
Sgk	SONDERBAUWEISE MIT SELBSTÄNDIGEN HAUPTBAUKÖRPERN IN GEKUPPELTER FORM		ERWÜNSCHTE PARZELLIERUNG
			VERBINDLICHE BAUPLATZGRENZE
Sgr	SONDERBAUWEISE MIT SELBSTÄNDIGEN HAUPTBAUKÖRPERN IN GRUPPEN		HÖHENANGABE IM BEZUGSPUNKT GILT BIS PFEILSPITZE
			BEZUGSPUNKT FÜR HÖHENANGABE, WENN KEIN BEZUGSPUNKT ANGEGEBEN GILT HÖHENANGABE FÜR STRASSENSEITE
GA	GEHSTEIGANSCHNITT		
1,2,3,4.....	GESCHOSSANZAHL		
HGH	HAUPTGESIMSHÖHE		
ZG	ZURÜCKGESETZTES GESCHOSS ZULÄSSIG		
GFZ	GESCHOSSFLÄCHENZAHL		
BMZ	BAUMASSENZAHL		
G	GARAGE		
TG	TIEFGARAGE		
E	EINSTELLPLATZ PRIVAT		
GU	GARAGEN UNZULÄSSIG		
EU	EINSTELLPLÄTZE UNZULÄSSIG		

BAUM, BAUMGRUPPE, STRAUCHGRUPPE — ZU PFLANZEN

ZU ERHALTEN

ALTBESTAND — DENKMALGESCHÜTZT (GEM. §3 DENKMALSCHUTZGESETZ)

ABBRUCH

FORMBLATT 1987

BEBAUUNGSPLAN

S 11917 FA. THERMOPLAST - TRAUNAUWEG

IN ÄNDERUNG EINES TEILES DES BPL 324 AÄ (KDM. 15.12.56, NR. 19) UND BPL 324 (KDM. 15.3.52, NR. 2)

BEGRENZT DURCH DEN LINIENZUG A - B - C - D - A

FLÄCHE CA. 15.600 M² | MASSSTAB 1:1000

ÖFF. PLANAUFLAGE:	BESCHLUSS DES GEMEINDERATES: DATUM: 15.11.1990
O.Ö. LANDESREGIERUNG	VERORDNUNGSPRÜFUNG
KUNDGEMACHT IM AMTSBLATT DER STADT LINZ NR.: 2 VOM 28.1.1991	RECHTSWIRKSAM AB DATUM: 29.1.1991

MAGISTRAT DER LANDESHAUPTSTADT LINZ PLANUNGSAMT

BEARBEITER:

GEZEICHNET PIFFL AM 10.10.1989
GEÄNDERT PIFFL AM 22.1.1990
PIFFL 2.7.1990

AMTSLEITER DES PLANUNGSAMTES: DIPL. ING. BRUNNER EH.